

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung) für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 08.04.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Straßen- und Grünflächensatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

(1) In § 4 Abs. 2 wird nachfolgende Änderung vorgenommen:

- Der Text unter Ziffer 3 wird durch den Text „das Darbieten von Straßenkunst/ Straßenmusik in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr.

Die Spielzeiten werden unabhängig vom Standort wie folgt freigegeben/festgelegt:

10.00 - 11.00 Uhr,

12.00 - 13.00 Uhr,

14.00 - 15.00 Uhr,

16.00 - 17.00 Uhr,

18.00 - 19.00 Uhr.

Die übrigen Zeiten sind Ruhezeiten, in denen keine Straßenkunst/ Straßenmusik in der Innenstadt zulässig ist. Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.“ ersetzt.

(2) In § 14 Abs. 3 wird nachfolgende Änderung vorgenommen:

- Satz 2 und 3 werden durch den Text „Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Traditionsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten mit Holzkohle, naturbelassenen Brennmaterialien oder Gas nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Straßen- und Grünflächensatzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß

wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“